

6. im Absatz 1 von § 9 die Worte „aber unverzichtbar“ wegzulassen und dafür diesem Absatz die Worte anzufügen: „Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig“,
§ 9 im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. § 10 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
8. § 11 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
9. a) dem § 12 Abs. 1 als Satz 2 folgende Bestimmung anzufügen:
„Mitglieder, die an einem vom Landtagsorte mit Straßenbahn oder mit Eisenbahn im Vorortsverkehr zu erreichenden Orte wesentlich wohnen, werden in Ansehung der bis zum 1. Juli 1918 zu gewährenden Aufwandsentschädigung den außerhalb des Landtagsortes wesentlich wohnenden Mitgliedern gleichgestellt.“
b) dem § 12 als Absatz 2 folgende Bestimmung anzufügen:
„Tritt bis zum 31. Oktober 1923 keine anderweite gesetzliche Regelung ein, so gelten die Aufwandsentschädigung als von 4200 M und 2100 M auf 3500 M und 1750 M, die Teilbeträge als von 600 M auf 500 M, von 300 M auf 250 M und von 150 M auf 125 M für die Zukunft herabgesetzt.“
10. Überschrift, Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
11. den ganzen Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Dresden, den 10. Mai 1918.

Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Dr. Sahrer v. Sahr-Dahlen. v. Kirchbach. Blüher. Waentig.
Clemens Prinz zur Lippe. Dr. Mehnert. Dr. Becker. Dr. Rothe.

Die erste Deputation der ersten Kammer.

Graf v. Melsch-Reichenbach. Dr. Ny. Brockhaus. Dr. v. Hübel.
D. Dr. Wach, Berichterstatter. Lehmann. D. Kreschmar.